

Gemeinderecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Kindberg in der derzeit geltenden Fassung

Langtitel

Kanalabgabenordnung

Stammfassung: GR-Beschluss vom 29.06.2017, in Kraft ab 01.09.2017

Änderung

GR-Beschluss vom 17.09.2020, in Kraft ab 05.10.2020

GR-Beschluss vom 15.12.2022 , in Kraft ab 01.01.2023

Indexanpassung, in Kraft ab 01.01.2025

Geltungsbereich

Stadtgemeinde Kindberg

Text

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kindberg hat in seiner Sitzung vom 29.06.2017 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, idgF. sowie gemäß § 71 Abs. 2 und 2a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 117/1967 idgF., nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:“

§ 1

Abgabenberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Kindberg werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45 idgF. und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage somit für

Schmutzwasserkanäle € 9,00.

- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 8,570.055,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1,973.415,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 6.596.640,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 54.972 m zu Grunde.
- (3) Für Hoffflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§4

Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr beträgt € 2,71 pro m³ verbrauchtem Wasser.
- (3) Zum Wasserverbrauch zählt der vom Städtischen Wasserwerk (**durch Ablesung oder elektronisch**) ermittelte Verbrauch an Wasser sowie die den Grundstücken sonst zugeführten bzw. auf den Grundstücken gewonnenen Wassermengen bei Eigenwasserversorgungsanlagen.
- (4) Für jene Liegenschaften, die nicht an die öffentliche Wasserleitung der Stadtgemeinde Kindberg angeschlossen sind und deren Wasserverbrauch nicht vom Städtischen Wasserwerk ermittelt wird, werden nachstehende Pauschalgebühren pro Jahr verrechnet:
 - a) für bewohnte Liegenschaften pro Person und Jahr: 50m³ x Kanalbenutzungsgebühr
 - b) für unbewohnte und Betriebsliegenschaften
je Wohn- und Betriebsraum 20m³ x Kanalbenutzungsgebühr
 - c) je Garage pro m² 0,5m³ x Kanalbenutzungsgebühr

§5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

- (3) Die Abrechnungsperiode für die jährliche Kanalabgabengebühr wird vom 1. Jänner eines Jahres bis 31. Dezember des Folgejahres festgelegt. Die Gebühren sind in Teilbeträgen jeweils am 15. Mai, 15. August und 15. November in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum 15. Februar eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben

§6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10 % v. H.) hinzuzurechnen.

§7 Wertsicherung

Die im § 4 festgesetzte Kanalbenutzungsgebühr wird wie folgt wertgesichert: Mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres wird die Kanalbenutzungsgebühr in dem Ausmaß erhöht oder herabgesetzt, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat:

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2017 in Kraft.